

2066 027

Nachschlagwerk: ja
BGHZ: nein

BGB § 202 Abs. 1

Wenn eine Berufsgenossenschaft nach dem tödlichen Unfall eines Versicherten in einem Bescheid nach § 1583 RVO einen Arbeitsunfall verneint und deshalb einen Anspruch der Hinterbliebenen auf Entschädigung ablehnt, das Sozialgericht jedoch später den Bescheid aufhebt und die Berufsgenossenschaft verurteilt, den Hinterbliebenen eine Rente zu gewähren, so ist die Verjährung der nach § 1542 RVO auf die Berufsgenossenschaft übergegangenen Schadensersatzansprüche in der Zeit vom Erlass des Ablehnungsbescheides bis zur rechtskräftigen Erledigung des sozialgerichtlichen Verfahrens über die Leistungspflicht der Berufsgenossenschaft gehemmt.

BGH, Urteil v. 20. Juni 1969 - VI ZR 14/68 - OLG Stuttgart
LG Stuttgart

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 14/68

URTEIL

Verkündet am

20. Juni 1969
Kriegl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Technikers Rudolf H o [REDACTED],
St [REDACTED]-Z [REDACTED], Bo [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die W [REDACTED]. B [REDACTED]-Be [REDACTED]genossenschaft, St [REDACTED], We [REDACTED]straße [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch ihren Hauptgeschäftsführer
Direktor Sch [REDACTED], daselbst,

Klägerin, Berufungsbeklagte,
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

58

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Juni 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Prof. Dr. Nüßgens und Sonnabend

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 12. Dezember 1967 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision hat der Beklagte zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte verschuldete am 17. März 1963 als Lenker seines Personenkraftwagens auf der Bundesstraße in der Gemarkung E, Kreis Bö, einen Verkehrsunfall. Bei diesem Unfall wurde der Zimmermann Paul H, der auf dem Beifahrersitz des von seiner Ehefrau Else H gelenkten Opel-Caravan saß, so schwer verletzt, daß er am . 1963 an den Folgen der erlittenen Verletzungen starb.

Frau Else H hat bei der Klägerin für sich und ihre beiden minderjährigen Söhne Hinterbliebenenrente beantragt und dabei behauptet, der Unfall sei, obwohl er



sich an einem Sonntag zugetragen habe; für ihren Ehemann ein Berufsunfall gewesen. Die Klägerin hat den Entschädigungsanspruch durch Bescheid vom 17. April 1964 abgelehnt. Dagegen haben die Hinterbliebenen des Paul H. [REDACTED] Klage beim Sozialgericht R. [REDACTED] erhoben. Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 5. April 1966 den Bescheid der Klägerin vom 17. April 1964 aufgehoben und die Berufsgenossenschaft (jetzige Klägerin) verurteilt, die Hinterbliebenenrente zu gewähren. Es hält aufgrund der Aussage der Zeugin Digeser für bewiesen, daß Paul H. [REDACTED] die Autofahrt vom 17. März 1963 unternommen hat, um ein Grundstück zur Betriebserweiterung zu kaufen.

Die Klägerin hat an die Hinterbliebenen bis 31. Dezember 1966 15.128,40 DM gezahlt. Sie hat auch in Zukunft Leistungen zu erbringen, deren Höhe noch nicht feststeht.

Die Klägerin hat spätestens seit dem 30. Oktober 1963 Kenntnis von dem Unfall. Sie hat erstmals mit Schreiben vom 6. Dezember 1966 die auf sie übergegangenen Ansprüche bei der Haftpflichtversicherungsgesellschaft des Beklagten angemeldet. Diese hat eine Zahlung abgelehnt und eingewandt, die Ersatzansprüche seien verjährt.

Mit der Klage (am 4. Januar 1967 beim Landgericht eingereicht und am 12. Januar 1967 dem Beklagten zugestellt) hat die Klägerin die nach § 1542 RVO auf sie übergegangenen Ersatzansprüche geltend gemacht.

Sie hat vorgetragen:

Die eingeklagten Ansprüche seien nicht verjährt.

Bis zum Erlaß des Urteils des Sozialgerichts habe sie keine Klage erheben können, weil sie ihre Aktivlegitimation nicht gekannt habe. Aufgrund der ihr bekannten Tatsachen habe sie nicht davon ausgehen können, daß es sich bei dem Unfall um einen Arbeitsunfall gehandelt habe. Die Gründe, die das Sozialgericht veranlaßt hätten, einen Arbeitsunfall anzunehmen, habe sie nicht gekannt und auch nicht kennen können, weil die Zeugin D. [REDACTED] damals nicht bekannt gewesen sei.

Zumindest sei der Lauf der Verjährungsfrist in der Zeit zwischen dem 17. April 1964 und dem 5. April 1966 nach § 202 Abs. 1 EGB gehemmt gewesen. In dieser Zeit habe der Beklagte ihr gegenüber jede Leistung verweigern können. Die ordentlichen Gerichte (Zivilgerichte) hätten aufgrund der Bindung nach § 1543 RVO den Bescheid vom 17. April 1964 zugrundelegen, also davon ausgehen müssen, daß kein Berufsunfall vorgelegen habe und deshalb keine Ansprüche nach § 1542 RVO auf die Klägerin übergegangen seien.

Es sei offensichtlich, daß der den Hinterbliebenen entgangene Unterhalt, den der Beklagte nach § 844 BGB zu ersetzen habe, wesentlich höher sei als die Beträge, die sie an die Hinterbliebenen zahle.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 15.128,40 DM zu verurteilen und festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihr insoweit, als die Ersatzansprüche nach § 1542 RVO auf sie übergegangen sind, den Schaden zu ersetzen, der den Hinterbliebenen des Paul H. [REDACTED] aus Anlaß des Unfalls entstanden ist und noch entstehen wird.

Der Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen.

Er hat die Einrede der Verjährung erhoben und geltend gemacht, die Voraussetzungen des § 202 Abs. 1 BGB für eine Hemmung der Verjährung seien nicht gegeben. Die Ansprüche seien daher verjährt gewesen, als die Klägerin im Januar 1967 die jetzige Klage erhoben habe. Im einzelnen ergeben sich die Einwendungen des Beklagten aus dem Tatbestand des Berufungsurteils, auf den verwiesen wird.

Das Landgericht hat den mit der Klage geltend gemachten Zahlungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und der Feststellungsklage stattgegeben.

Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag, die Klage abzuweisen, weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Parteien sind sich einig darüber, daß der Beklagte für den Unfall des Paul H. einzustehen hat. Sie streiten im Revisionsrechtszug nur noch darüber, ob die Klageansprüche verjährt sind.

Das Berufungsgericht hält die Einrede der Verjährung für unbegründet. Es ist der Ansicht, daß die Verjährung in der Zeit vom Erlaß des Ablehnungsbescheides der Klägerin vom 17. April 1964 bis zum Rechtskräftigwerden des am

5. April 1966 ergangenen Urteils des Sozialgerichts nach § 202 Abs. 1 BGB gehemmt und daß die dreijährige Verjährungsfrist des § 852 BGB deshalb noch nicht abgelaufen war, als die jetzige Klage im Januar 1967 erhoben wurde (§ 205 BGB). Dem ist zuzustimmen.

Nach § 202 Abs. 1 BGB ist die Verjährung gehemmt, solange die Leistung gestundet oder der Verpflichtete aus einem anderen Grunde vorübergehend berechtigt ist, die Leistung zu verweigern. Dabei ist in Rechtsprechung und Rechtslehre anerkannt, daß die Verjährung nach dieser Bestimmung nicht nur gehemmt ist, wenn dem Verpflichteten eine echte Einrede zur Seite steht. § 202 Abs. 1 BGB ist vielmehr auch auf Fälle anzuwenden, in denen der Durchsetzung des an und für sich fortbestehenden Anspruchs vorübergehend ein rechtliches Hindernis entgegensteht (BGHZ 10, 310). Das Berufungsgericht hat im vorliegenden Fall mit Recht einen Hemmungsgrund darin gesehen, daß der Klägerin nach ihren eigenen Feststellungen in der oben genannten Zeit die Aktivlegitimation fehlte und daß der Beklagte deshalb ihr gegenüber berechtigt war, die Leistung zu verweigern. Solange der Bescheid der Klägerin vom 17. April 1964 bestand, konnte der Beklagte ihr entgegenhalten, daß der Klägerin kein Anspruch gegen ihn zustand, weil es sich nach ihrer eigenen Feststellung bei dem an einem Sonntag geschehenen Unfall des Paul H. nicht um einen Berufsunfall handelte und die Ersatzansprüche der Hinterbliebenen deshalb nicht nach § 1542 RVO auf die Klägerin übergehen konnten. Eine Klage der Klägerin hätte daher damals abgewiesen werden müssen. Durch § 202 Abs. 1 BGB soll der Berechtigte gerade davor geschützt werden, um der Verjährung willen eine Klage erheben zu müssen,

bevor das Hindernis beseitigt ist, das ihrer Durchführung entgegensteht (RGZ 80, 212, 216, 217). Das Recht des Beklagten, die Zahlung mit dieser Begründung abzulehnen, entfiel erst, als das Sozialgericht den Bescheid der Klägerin aufgrund neuer Ermittlungen aufhob und die jetzige Klägerin verurteilte, den Hinterbliebenen des Paul H. eine Rente zu gewähren. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Verjährung der Ansprüche gehemmt. (vgl. auch OLG München, VersR 1961, 1147 und Staudinger-Coing, BGB 11. Aufl. § 202 Anm. 5 Abs. 5).

Allerdings hat der Bundesgerichtshof in einem Falle, in dem der Betrieb des Berechtigten unter das Gesetz Nr. 52 der Militärregierung gestellt war, entschieden, daß eine auf Seiten des Berechtigten vorliegende Behinderung an der Geltendmachung des Anspruchs keine Hemmung der Verjährung nach § 202 BGB bewirkt, sondern eine Hemmung nach § 203 BGB zur Folge hat (BGHZ 10, 310). Diese Entscheidung steht aber nicht der Annahme entgegen, daß die Verjährung der Klageansprüche in dem jetzt zu entscheidenden Falle nach § 202 Abs. 1 gehemmt war. Hier besteht das Hindernis, das der Geltendmachung der Klageansprüche entgegenstand, darin, daß der Beklagte sich solange der Leistung entziehen konnte, als die Klägerin nach ihren eigenen Feststellungen nicht aktiv legitimiert war. Der Beklagte war also aus Rechtsgründen vorübergehend gegen die Inanspruchnahme durch die Klägerin geschützt. Das ist aber auch nach dem Urteil BGHZ 10, 310 einer der Fälle, in denen die Verjährung nach § 202 Abs. 1 BGB gehemmt ist.

Die Revision irrt, wenn sie meint, die Klägerin habe gegen den Beklagten auf Hinterlegung der streitigen

Beträge klagen können. Freilich war der Beklagte bei der Ungewißheit über die Person des Gläubigers, wie sie damals bestand (Berufsgenossenschaft oder die Hinterbliebenen selbst), nach § 372 BGB befugt, die geschuldeten Beträge für die in Betracht kommenden Gläubiger zu hinterlegen. Diese Bestimmung gab aber nicht der Klägerin das Recht, eine solche Hinterlegung zu verlangen. Auch § 432 BGB gewährte, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, der Klägerin nicht das Recht, von dem Beklagten Hinterlegung zu beanspruchen. Diese Vorschrift setzt voraus, daß mehrere eine unteilbare Leistung zu fordern haben. Daran fehlt es, wenn wie hier ein Gläubiger forderungsberechtigt und nur ungewiß ist, wem die Forderung zusteht.

Die Revision ist des weiteren der Ansicht, eine Hemmung der Verjährung komme nicht in Betracht, weil die Klägerin in der Lage gewesen sei, Feststellungsklage zu erheben. Auch das ist nicht richtig. Solange der Bescheid vom 17. April 1964 bestand, konnte der Beklagte auch gegenüber einer Feststellungsklage einwenden, daß der Klägerin nach ihrer eigenen Feststellung kein Anspruch gegen ihn zustand. Eine Feststellungsklage hätte daher ebenso wie eine Leistungsklage abgewiesen werden müssen. Zudem kommt es im Rahmen des § 202 BGB gar nicht darauf an, ob der Anspruch durch eine Feststellungsklage hätte geltend gemacht werden können. Das zeigt der Fall der Stundung, den der Gesetzgeber selbst als Beispiel für die im Gesetz bezeichneten Leistungsverweigerungsrechte erwähnt. Es ist anerkanntes Rechts, daß die Stundung einer Forderung nicht ihre Geltendmachung durch Klage (auf künftige Leistung, gegebenenfalls auf Feststellung) hindert. Gleichwohl hat das Gesetz der Stundung eine die Verjährung hemmende Kraft

verliehen. Daher spielt es auch hier keine Rolle, ob die Klägerin eine Feststellungsklage hätte erheben können. Maßgebend ist allein, ob der Verpflichtete die Leistung vorübergehend verweigern kann (RGZ 142, 258, 263 und Urteil des BGH vom 11. März 1953 - VI ZR 61/52 - LM Nr. 1 zu § 202 BGB).

Die Revision kann sich auch nicht mit Erfolg auf das Urteil des BGH vom 22. Oktober 1957 - VI ZR 222/56 - VersR 1957, 802 berufen. Nach diesem Urteil kommt es für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen, die nach § 1542 RVO auf den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung übergegangen sind, allein auf das Vorliegen der Voraussetzungen in Bezug auf den übergegangenen Anspruch selbst an. Dabei ist grundsätzlich unerheblich, wann im Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung die Leistungspflicht des Versicherungsträgers festgestellt worden ist. Die Gründe der damaligen Entscheidung zeigen deutlich, daß diese dem Urteil vorangestellten Leitsätze nur die Frage des Beginns der Verjährung betreffen. Sie haben jedoch für die hier entscheidende Frage, ob die Verjährung gehemmt war, keine Bedeutung. Ihnen kann vor allem nicht entnommen werden, daß es dem Verpflichteten allgemein verwehrt sei, sich auf die fehlende Aktivlegitimation der Berufsgenossenschaft zu berufen, wenn diese in ihrem eigenen Bescheid feststellt, daß es sich nicht um einen Berufsunfall handelt.

Zusammenfassend ergibt sich, daß das Berufungsgericht zutreffend den § 202 Abs. 1 BGB angewandt und mit Recht angenommen hat, daß die Verjährung der Klageansprüche für die Dauer des sozialgerichtlichen Verfahrens

gehemmt war. Das hat zur Folge, daß die Verjährungsfrist im Zeitpunkt der Klagserhebung noch nicht abgelaufen war und daß die Einrede der Verjährung daher nicht durchgreift.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Nußgens

Sonnabend